

§ 8 L-AWG

L-AWG - Landes-Abfallwirtschaftsgesetz

🕒 Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 07.10.2024

Die Landesregierung kann durch Verordnung nähere Regelungen über die Bereitstellung sowie die Sammlung und Abfuhr von Abfällen erlassen, die der Systemabfuhr unterliegen (§ 7 Abs. 1 und 2), soweit dies im überörtlichen Interesse zur Erreichung der Ziele und Grundsätze (§ 1) erforderlich ist; insbesondere kann die Verordnung Regelungen enthalten über

- a) die nach Fraktionen getrennte Bereitstellung oder Abgabe von Altspisefetten und -ölen sowie Küchen- und Kantinenabfällen,
- b) die getrennte Bereitstellung oder Abgabe von bestimmten anderen Abfallarten (z.B. bestimmter Altstoffe) und
- c) die Ausstattung von Sammelstellen.

In Kraft seit 01.07.2006 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at